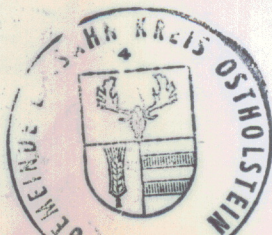


TEIL B : TEXT

1. Alle Außenwände sind in rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen. RAL 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8015, 8016, 8024.
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
2. Die Dachneigung der Satteldächer ist in 35° bis 48° auszuführen. Alle Satteldächer sind mit roten bis rotbraunen Pfannen zu decken. RAL 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8015, 8016, 8024.
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
3. Schutzdächer und Kragplatten werden nicht zugelassen.
4. Fassaden müssen in jedem Geschoß durch Öffnungen untergliedert werden. Es sind mit Ausnahme der Schaufenster stehende Formate zu verwenden. Fenster mit stehenden Formaten müssen durch Kämpfer unterteilt werden. Öffnungen müssen in den Normalgeschossen allseitig von Wandfläche umgeben sein. Die Öffnungen sind durch scheidrecht gemauerte Stürze abzuschließen. Der Anteil der Fenster an der Wandfläche im 1. Obergeschoß wird auf 25 - 30 % festgesetzt. Jalousien sind unzulässig.
5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Die Schaufensterfläche darf max. 50 % der Wandfläche im Erdgeschoß betragen.
6. Die Traufhöhe der zweigeschossigen Gebäude wird auf max. 6,50 m über Oberkante Gehweg festgesetzt.
7. Die Flächen für Stellplätze (einschl. der Zufahrten und Fahrgassen sind mit kleinteiligen Materialien zu pflastern. An jedem dritten Stellplatz ist ein Laubbaum von mind. 6 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
8. Die vorstehenden Festsetzungen gelten nur für den Bereich der 2. Änderung.
Die ursprünglichen Festsetzungen gelten für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.14.

* Geändert durch Beschluß
der Gemeindevertretung vom 20.5.85
Lensahn, den 18.7.85



Dieter Müller-Lund
1. st. Bürgermeister

